

noch *weitere Schichten*, die im Unterschied zu den Sklaven eine begrenzte „Freiheit“ und Rechtssubjektivität besaßen, die in der Strafgesetzgebung entsprechenden Ausdruck fand. In den verschiedenen Gesellschaftsordnungen und Staaten finden sich hier recht unterschiedliche Regelungssysteme. Die Herausbildung solcher Rechtsbeziehungen auch im Bereich des werdenden Strafrechts reflektiert widersprüchliche Interessen und den Versuch, diese dem allgemeinen Interesse der herrschenden Klasse in der jeweiligen historischen Situation entsprechend zu regulieren. Namentlich handelte es sich hierbei um den Widerspruch zwischen der Notwendigkeit, dem allgemeinen Ausbeuter- bzw. Privateigentumsinteresse gegenüber dem Verbrechen Geltung zu verschaffen und sich zugleich davor zu sichern, daß mit der Verhängung der Strafe das Privatinteresse nicht seinerseits negiert wird. Daher tritt in der Geschichte, soweit die bisher bekannten Quellen es ausweisen, die Strafe nicht plötzlich und nicht zuerst als eine willkürliche Machtdemonstration gegenüber den Ausgebeuteten auf, vielmehr wächst sie dem sich bildenden Staat als soziale Aufgabe und Mittel der *Sicherung der sozialen Existenzgrundlagen* der neuen im Staat organisierten, in ihm vereinigten Ausbeuterklasse (der „Freien“) *gegenüber Ausschreitungen von einzelnen Mitgliedern der eigenen Klasse*, gegenüber deren destruktiven separaten Bestrebungen zu.

Wie unterschiedlich das Strafrecht in den ersten Ausbeutergesellschaften entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Produktionsweise, sozialökonomischen Struktur und politischen Organisation auch gestaltet worden ist: es erscheint zunächst als „Recht“ der im Staate zusammengeschlossenen „freien“ Mitglieder der Gesellschaft gegen die zunehmenden Vergehen einzelner „Freier“, die die als lebenswichtig anerkannten Grundregeln des Zusammenlebens in diesen spezifischen sozialen Ordnungen ernstlich verletzten. *Sklaven oder Unfreie unterlagen* - namentlich in der Produktionssklaverei - *nicht* diesem Strafrecht, waren daher auch nicht Subjekt des Strafrechts. Sie erschienen in ihm meist nur, wenn in ihrer Person das Eigentum der Freien verletzt wurde oder wenn sie von den Freien als Mittel der Verbrechensbegehung benutzt wurden.

Der besondere *Klassencharakter* dieses ersten Strafrechts und seines Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestand mithin eben nicht darin, daß es unmittelbar auf die

Unterdrückung der Unfreien oder Sklaven abzielte, sondern vielmehr gerade *darin*, daß der *Unfreie oder Sklave überhaupt nicht Subjekt* des Strafrechts war, daß der Unfreie oder Sklave *keine Rechtssubjektivität* besaß, weil er keine Anerkennung als Mitglied des Gemeinwesens, des Staates oder der Gesellschaft fand und damit, vom Strafrecht her gesehen, völlig der *außerrechtlichen Willkür* seines jeweiligen Eigentümers ausgesetzt war. Dies ist der sozialpolitische Sinn und die strafrechtliche Konsequenz des Ausspruchs von Aristoteles (384-322 v. u. Z.) in seiner „Nikomachischen Ethik“⁴⁵, daß der Sklave ein „sprechendes Werkzeug“ sei und von seiner eigentlichen Natur her unfähig wäre, ein „tugendhaftes“ Leben zu führen, und daß er mithin in seinen Verhaltensweisen auch kein Gegenstand der Ethik sein könne.

Das Strafrecht und die mit ihm gestalteten Rechtsbeziehungen waren somit Selbstregulative der im Staatswesen vereinten „freien“ Gesellschaftsmitglieder gegen eigene, nun zu Verbrechen gewordene Ausschreitungen. Hieraus erklärt sich auch die theoretische Illusion, daß Verbrechen, Strafe und Strafrecht sowie strafrechtliche Verantwortlichkeit Ausfluß und Verwirklichung menschlicher Freiheit seien.

Solche Illusion trat in der Geschichte der Ideologie schon sehr früh auf; sie wurde später von G. W. F. Hegel in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechtes“ vollendet ausgearbeitet. Gegenwärtig findet diese Fehlvorstellung ihre verballhornte Fassung in den Formeln der imperialistischen Strafrechtstheorie und Kriminologie „Die Kriminalität ist der Preis der Freiheit“ und „Lieber Kriminalität als Kommunismus“, deren menschenfeindlicher Sinn nicht mehr zu verbergen ist.

Die Anerkennung der Rechtssubjektivität des delinquenten Individuums und von Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem Staat (bzw. der Gesellschaft) schloß und schließt ein, nach bestimmten Rechtsregeln zu strafen, das heißt Strafe an bestimmte (rechtlich geregelte) Voraussetzungen zu knüpfen und sie in bestimmtem, *rechtlich regeltem Rahmen* (Grenzen) auszusprechen und zu vollziehen. Rechtsregeln dieser Art entwickelten sich sowohl im Bereich des Verfahrens (des Prozeßrechts) wie auch im Bereich des materiellen Strafrechts. Mit ihnen wurde bestimmt, welche wie beschaffenen Ver- * S.

45 Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, Leipzig 1921, S. 178.